

DOPPLESCHWAND

ENTLEBUCH | LUZERN | SCHWEIZ

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

der Einwohnergemeinde Doppleschwand
vom 1. Januar 2022



Der Gemeinderat Doppleschwand erlässt aufgrund von Art. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 22. November 2021 folgende Vollzugsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 INFORMATION

Der Gemeinderat Doppleschwand informiert die Bevölkerung jeweils Anfangs Jahr mit der Broschüre "Veranstaltung Informationen" über das Abfuhrwesen in der Gemeinde, insbesondere über:

- Sammeltage sämtlicher Kehrrichtabfahren
- Übersicht der Kehrrichtfahren mit den Aussengebieten

ART. 2 KEHRICHTGEBINDE

Für die Bereitstellung des Hauskehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit 17-, 35-, 60- und 110-Liter-Inhalt. Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und gut zu verschliessen.
- Container mit 140-, 240- und 800-Liter-Inhalt. Alle Container, die gewogen werden, sind zwecks elektronischer Erkennung des Inhabers mit einem Datenchips auszurüsten. Die übrigen Container dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten. Container für Hauskehricht sind gemäss den Weisungen des Gemeindeverbandes Kehrlichtdeponie Region Entlebuch (GKRE) zu beschriften und auszustatten. Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfahren bestimmt sind, müssen so beschriftet sein, dass sie sich mühelos identifizieren lassen.
- Im Landwirtschaftsgebiet 50-Liter-Futtermittelsäcke. Diese sind mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen, gut zu verschliessen und in die bereitgestellten Container zu werfen.

ART. 3 SPERRGUT

Brennbares Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 70 x 80 cm sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Es muss der normalen, wöchentlichen Kehrlichtabfuhr mitgegeben werden.

ART. 4 GRUNDGEBÜHR

Für die Entsorgung des Kehrichts legt der Gemeinderat folgende Grundgebühr fest:

CHF 35.00 pro Wohnung / Gewerbebetrieb

ART. 5 GRÜNGUT

Die Entsorgung des Grüngutes erfolgt an den Daten gemäss dem jährlich erstellen Entsorgungskalenders.

Für die Entsorgung des Grüngutes legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest.

Container / Rasensack	Verkaufspreis, Einzelmarke, 10erBund		Verkaufspreis Jahresmarke	
bis 140 Liter	CHF	70.00	CHF	100.00
240 bis 360 Liter	CHF	100.00	CHF	145.00
600 bis 800 Liter	CHF	220.00	CHF	320.00

ART. 6 ALTPAPIER

Die Entsorgung des Altpapieres ist kostenlos und erfolgt an den Daten gemäss dem jährlich erstellten Entsorgungskalenders. Das Altpapier wird beim Grundstück von den Schülern abgeholt, falls kleine und leichte Papierbündel erstellt werden. Falls das Papier lose oder in Futtersäcken bereitgestellt wird, wird es nicht mitgenommen.

ART. 7 KARTON

Die Entsorgung des Kartons ist kostenlos und erfolgt an den Daten gemäss dem jährlich erstellten Entsorgungskalenders. Sämtliches Karton ist an der zentralen Sammelstelle beim Entsorgungsplatz Pfrundmatte bereitzustellen.

ART. 8 ÜBRIGE ABFÄLLE

Verwertbare Abfälle wie Glas, Altöl, Batterien, Weissblech, Textilien und Schuhe können kostenlos beim Entsorgungsplatz Pfrundmatte deponiert werden.

Der Container für Alteisen und Aluminium befindet sich auf dem Areal der Lingg Agrartechnik AG.

ART. 9 BEZUGSORTE GEBÜHRENMARKEN

Die Gebührenmarken für das Kehrrichtgebinde sowie für das Grüngut können bei der Napf-Beck GmbH bezogen werden.

ART. 10 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Doppleschwand, 00. Dezember 2021

GEIMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Stefan Dahinden
Gemeindepräsident

Kathrin Roos
Gemeindeschreiberin